



Kanzler

Dienstvereinbarung zur Regelung der Rufbereitschaft im Bereich des Technischen Gebäudemanagements

vom 25.07.2024

zwischen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, vertreten durch den Kanzler,
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale), - nachfolgend: Dienststelle -
und
dem Personalrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, vertreten durch den
Personalratsvorsitzenden, Barfüßer Straße 17, 06108 Halle (Saale), - nachfolgend: Personalrat

wird auf der Grundlage von § 65 PersVG LSA i. V. m. § 70 PersVG LSA folgende
Dienstvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Dienststelle und der Personalrat stimmen darin überein, dass im Bereich des Technischen Gebäudemanagements der Abteilung 4 zur dringenden Behebung und Verhinderung von gravierenden Betriebsstörungen die Notwendigkeit einer Rufbereitschaft besteht. Da Störfälle in der Regel unvorhersehbar eintreten, also der tatsächliche Arbeitsbedarf nicht im Voraus planbar ist und feste Anwesenheitszeiten für die Beschäftigten ohne entsprechenden Beschäftigungsbedarf vermieden werden sollen, vereinbaren die Parteien die nachfolgende Dienstvereinbarung zur Rufbereitschaft.

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung regelt die Ausgestaltung der Rufbereitschaft an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Sie dient zugleich der Sicherung und Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Beschäftigten.

(2) Sie gilt für alle Beschäftigten der Zentralen Universitätsverwaltung im Rufbereitschaftsdienst des Referates 4.4 Technisches Gebäudemanagement.

§ 2

Definition der Rufbereitschaft, Aufnahme des Dienstes im Einsatzfall

(1) Rufbereitschaft leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einem selbstbestimmten und der Dienststelle anzuzeigenden Ort aufhalten und auf Abruf die Arbeit aufnehmen. Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Beschäftigte vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind (§ 7 Abs. 4 TV-L). Der als Arbeitszeit zu wertende Rufbereitschaftsdienst beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beschäftigte verpflichtet ist, die Arbeit aufzunehmen (in der Regel also zum Zeitpunkt unmittelbar nach einer Benachrichtigung).

(2) Die Beschäftigten stellen während der Rufbereitschaft eigenverantwortlich sicher, dass sie die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Falle eines notwendigen Einsatzes vor Ort in einer angemessenen Zeitspanne nach Aufforderung durch die Dienststelle oder deren Vertreter/innen bzw. Beauftragte erreichen können. Die Angemessenheit richtet sich nach der Dringlichkeit des Arbeitsbedarfs. Beschäftigte sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was ihre Arbeits- und Fahrtauglichkeit einschränkt. Insbesondere ist der Konsum von Alkohol und Drogen während der Rufbereitschaft untersagt.

(3) Für Schäden an privaten Fahrzeugen, die ggf. im Rahmen eines Unfalles eintreten, der im Verlauf der Fahrt zur Aufnahme der Arbeitsleistung während einer Rufbereitschaft entsteht, gilt entsprechend der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes § 670 BGB analog, sofern der Unfall nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Arbeitnehmers zurückzuführen ist. Sollte aufgrund gesetzlicher Vorschriften ein Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Dritten bestehen, durch den der Unfall entstanden ist, überträgt der/die betroffene Arbeitnehmer/in diesen Anspruch auf den Arbeitgeber.

(4) Notwendige, anfallende Aufwendungen (insbesondere Fahrtkosten) im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Rufbereitschaft sind durch die Dienststelle zu ersetzen.

§ 3

Verpflichtung zur Rufbereitschaft

(1) Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Rufbereitschaft ergibt sich aus dem Tarifvertrag, dem Arbeitsvertrag oder aus Nebenabreden zum Arbeitsvertrag. § 207 SGB IX ist zu beachten.

(2) Während der Rufbereitschaft haben die Beschäftigten alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um für den Arbeitgeber erreichbar zu sein. Zur telefonischen Erreichbarkeit wird ein Mobiltelefon zur ausschließlich dienstlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Soweit weitere technische Hilfsmittel für den Einsatz in der Rufbereitschaft erforderlich sind, werden sie von der Dienststelle bereitgestellt. Über die Notwendigkeit entscheidet die Dienststelle.

§ 4

Durchführung der Rufbereitschaft

(1) Der Rufbereitschaftsdienst wird grundsätzlich für die Dauer von einer Woche wahrgenommen. Er beginnt am Freitag um 16:00 Uhr und endet am Freitag der Folgewoche um 07:00 Uhr.

(2) Innerhalb der wöchentlichen Rufbereitschaft werden folgende Rufbereitschaftszeiten festgelegt:

Montag bis Donnerstag von jeweils 16:00 Uhr des einen Tages bis 07:00 Uhr des jeweiligen Folgetages.

Samstag, Sonntag, Feiertage, sowie an allgemein dienstfreien Tagen, von jeweils 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr;

folgt auf einen Sonntag oder einen Feiertag ein Werktag, gilt die Rufbereitschaftszeit bis 07:00 Uhr des Werktages.

(3) Die Dauer der Rufbereitschaft kann abweichend von Abs. 1 aus dienstlichen Gründen auf mehr als eine Woche ausgedehnt werden. Eine Ausdehnung findet nur so weit statt, wie kein/e andere/r für das jeweilige Gewerk hinreichend qualifizierte/r Mitarbeiter/in für den Rufbereitschaftseinsatz zur Verfügung steht. Die Rufbereitschaft darf in diesem Fall an maximal 14 aufeinander folgenden Tagen geleistet werden. Nach einer Rufbereitschaft von 7 bis maximal 14 aufeinander folgenden Tagen erfolgt eine mindestens 7-tägige Pause von der Heranziehung zur Rufbereitschaft.

(4) Beschäftigte, die an der Rufbereitschaft teilnehmen, nehmen auch an den Tagen der Rufbereitschaft grundsätzlich an der gleitenden Arbeitszeit, entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Dienstvereinbarung „Arbeitszeit“, teil. Die Beschäftigten sind gehalten, während der Rufbereitschaft ihre tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden zzgl. Pausen während der Rahmenarbeitszeit nicht zu überschreiten. Für Teilzeit-Beschäftigte gilt diese Regelung entsprechend ihrer reduzierten Arbeitszeit. Eine Ausdehnung darüber hinaus soll nur erfolgen, wenn dies dienstlich notwendig ist.

§ 5

Höchstarbeitszeit und Ruhezeiten im Rahmen der Rufbereitschaft

(1) Abweichend von §§ 3 und 5 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz wird gemäß § 6 Abs. 4 TV-L im Rahmen des § 7 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz vereinbart, dass die täglich zulässige Höchstarbeitszeit während einer Rufbereitschaft auf bis zu 12 Stunden verlängert wird und mehrere Ruhepausen während der Rufbereitschaft addiert werden.

(2) Bei tatsächlicher Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft ist im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung der Arbeitszeit eine Ruhezeit von 11 Stunden einzuhalten. Die Aufnahme des regulären Dienstes wird entsprechend verschoben. Die auf den Zeitraum der Verschiebung entfallende Sollarbeitszeit ab 7:00 Uhr wird den Beschäftigten gutgeschrieben.

(3) Die Arbeitszeit darf 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 12 Kalendermonaten nicht überschreiten (§ 7 Abs. 8 ArbZG).

(4) Zeiten von Telefonaten und anderen elektronischen Kommunikationen im Rahmen des Rufbereitschaftsdienstes bis 24 Uhr führen nicht zur Unterbrechung der Ruhezeit soweit diese nicht zu einem Vor-Ort-Einsatz führen. Ohne Vor-Ort-Einsatz führen Telefonate und elektronische Kommunikation in der Zeit von

- a. 0 Uhr bis 3 Uhr zu einer Ruhezeit von 6 Stunden,
- b. 3 Uhr bis 6 Uhr zu einer Ruhezeit von 2 Stunden, wobei

Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend gelten.

§ 6

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Wurde Rufbereitschaft für die Dauer einer Woche geleistet, ist eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden einzuhalten.

(2) Wurde Rufbereitschaft für die Dauer von zwei Wochen geleistet, ist anschließend eine Ruhezeit von mindestens 48 Stunden einzuhalten.

(3) Die Ruhezeit nach Abs. 1 oder 2 ist innerhalb einer Woche nach dem letzten Rufbereitschaftstag an einem Werktag zu gewähren.

§ 7

Vergütung der Rufbereitschaft

Die Vergütung der Rufbereitschaft und der Rufbereitschaftseinsätze richten sich nach den tarifvertraglichen Bestimmungen.

§ 8

Planung der Rufbereitschaft

(1) Die Durchführung der Rufbereitschaft erfolgt nach einem entsprechenden Rufbereitschaftsplan, der vom Referat Technisches Gebäudemanagement erstellt und halbjährlich mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 4 Wochen an geeigneter Stelle bekannt gemacht wird. Die Pläne sind dem Personalrat zur Kenntnis zu geben.

(2) Die Beschäftigten in der Rufbereitschaft werden in Gruppen mit jeweils drei Beschäftigten eingeteilt.

(3) Eine tageweise Vertretung von Rufbereitschaften aus persönlichen Gründen der jeweiligen Rufbereitschaftsteilnehmer/innen ist im Einzelfall möglich, soweit dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Vertretungsbedarfe aufgrund persönlicher Gründe sind grundsätzlich einvernehmlich unter den Rufbereitschaftsteilnehmer/innen abzustimmen. Die zu vertretende Person zeigt dem/der jeweils vorgesetzte/n Referatsleiter/in die Vertretung zur Freigabe an. Im Falle der Arbeitsunfähigkeit erfolgt die Vertretung innerhalb der Rufbereitschaftsgruppe durch eine/n andere/n Beschäftigte/n, der/die ebenfalls Rufbereitschaft hat.

§ 9

Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Veröffentlichung in Kraft und wird 12 Monate nach Inkrafttreten evaluiert. Die Dienstvereinbarung kann von beiden Seiten erstmals 24 Monate nach Inkrafttreten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bei einer Kündigung wirkt sie bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach.

(2) Beide Parteien verständigen sich darauf, die Umsetzung dieser Dienstvereinbarung nach einer Laufzeit von 12 Monaten in geeigneter Form zu evaluieren. Dienststelle und Personalrat stimmen sich rechtzeitig über die Einzelheiten der Evaluation ab.

§ 10

Rückwirkung

Fälle von Rufbereitschaft gemäß § 1 dieser Dienstvereinbarung seit 01.01.2024 sind entsprechend dieser Dienstvereinbarung zu behandeln.

Halle (Saale), 15. Juli 2024

Bertolt Marquardt
Der Vorsitzende des Personalrates

Halle (Saale), 25. Juli 2024

Alfred Funk
Der Kanzler